



Beschluss zu LSG Bbg 15/5

In dem Verfahren LSG Bbg 15/5

— Antragstellendes Mitglied —

gegen

1. Kreisparteitag der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Rheinhessen
Piratenpartei Rheinhessen
Rheinallee 88
55120 Mainz
rheinessen@piraten-rlp.de
vertreten durch den Kreisvorstand
2. Piratenpartei Deutschland Kreisverband Rheinhessen (als Verband)
Rheinallee 88
55120 Mainz
rheinessen@piraten-rlp.de
vertreten durch den Kreisvorstand

— Antragsgegner —

wegen Widerspruchs gegen einstweilige Anordnung vom 05.01.2016 (Unterlassung der kommunikativen Verbreitung eines Kreisparteitagsbeschlusses)

hat das Landesschiedsgericht am 31.01.2016 durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Holger Hofmann im Umlauf beschlossen:

1. **Die einstweilige Anordnung vom 05.01.2016 wird aufgehoben.**

Sachverhalt

Das antragstellende Mitglied der Piratenpartei ist Stadtrat in [] und war zum Zeitpunkt der Anrufung als Bewerber für die Landtagswahl 2016 in Rheinland-Pfalz im Wahlkreis [] aufgestellt. Für diesen Wahlvorschlag fungierte es auch als Vertrauensperson. Diese Bewerbung wurde zwischenzeitlich staatlicherseits nicht zur Wahl zugelassen, da die notwendigen Unterstützerunterschriften nicht beigebracht wurden.

Das Mitglied ficht in der Hauptsache einen Beschluss eines Kreisparteitages (KPT) der Piratenpartei Deutschland, Kreisverband (KV) Rheinhessen vom 10.09.2015 an. Zu diesem Beschluss hatte der KV Rheinhessen eine Pressemitteilung herausgegeben und diese auf der Website des KV veröffentlicht.

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hatte das antragstellende Mitglied beantragt, der Antragsgegnerin zu untersagen den Beschluss „in der Öffentlichkeit zu kommunizieren“.

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Markus
Hoffmann

Holger
Hofmann
Ersatzrichter



Das inzwischen zuständige Landesschiedsgericht Brandenburg erließ am 05.01.2015 eine einstweilige Anordnung und verpflichtete die Antragsgegnerin zu 1., den Beschluss des KPT vorläufig bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache von ihrer Website zu entfernen und in eben diesem Zeitraum den Beschluss nicht weiter zu kommunizieren. Die übliche, bloße Verfügbarhaltung von Antrag Beschluss und Protokoll im Wiki war davon nicht betroffen. Die Anordnung war zu erlassen gewesen, da der einstweilige Schutz der Rechte des antragstellenden Mitglieds nach einer Abwägung mit widerstreitenden Interessen erforderlich schien.

Mit Schreiben vom 18.01.2016 erhob die Antragsgegnerin Widerspruch beantragte die Aufhebung der einstweiligen Anordnung.

Entscheidungsgründe

1.
Das Landesschiedsgericht ist als erlassendes Gericht für den Widerspruch zuständig, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO.

2.
Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO.

3.
Der Antrag ist in der Sache auch begründet.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht mehr vor.

Sowohl von diversen auslösenden Geschehnissen, als auch vom fraglichen Beschluss bzw. der Pressemitteilung ist in der Presse regional und überregional berichtet worden. Ein Veröffentlichungsverbot allein gegen den Kreisverband ist nicht geeignet, die bereits entstandene Aufmerksamkeit zu reduzieren oder gar aufzuheben. Weiterhin ist das antragstellende Mitglied nun kein Direktkandidat der Landtagswahl 2016. Ein gesteigertes öffentliches Interesse an seiner Person über sein Stadtratsmandat hinaus ist daher nicht zu erwarten. In Bezug auf dieses Mandat ist die Mitteilung jedoch bereits bekannt. Soweit noch schützenswerte Rechte des antragstellenden Mitglieds vorliegen, ist die Anordnung, wie erlassen, nicht geeignet, diese Rechte zu schützen. Das aber ist Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 11 Abs. 2 S. 1 SGO.

Soweit das antragstellende Mitglied eine Beschädigung des Ansehens der Partei befürchtet, da diese sich öffentlich von einem ihrer Mandatsträger distanzieren, ist es in eigenen Rechten nicht betroffen. Eine „Selbstschädigung“ der Partei durch politische Handlungen unterliegt nicht der schiedsgerichtlichen Kontrolle.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mehr vorliegen und die Anordnung bei Aufrechterhaltung die Antragsgegnerin unzulässig in ihren Rechten beschnitte, ist diese aufzuheben.



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **31.01.2016**
AZ: **LSG Bbg 15/5**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, § 11 Abs. 5 S. 2 SGO. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, c/o Piratenpartei Deutschland, Bundesgeschäftsstelle, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an anrufung@bsg.piratenpartei.de) mind. in Textform einzureichen und zu begründen. Der Berufung ist diese Entscheidung inkl. des Aktenzeichens LSG Bbg 15/5 beizufügen.